

PENSIONIERUNG



Ab welchem Zeitpunkt sprechen wir von Pensionierung

Der Ruhestand ist mit dem Ende der Erwerbstätigkeit verbunden. Ein Ruhestand kommt ab vollendetem 58. Altersjahr in Frage. Der Ruhestand kann zum Monatsende eines beliebigen Monats beginnen.

Was ist das ordentliche Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter ist ein kassenspezifischer Begriff. Für die meisten Versicherten liegt das ordentliche Rentenalter bei 62 Jahren (60 Jahre für die Kategorien 2 und 5 – die Kategorie ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt).

Was ist das maximale Rentenalter

Das Höchstalter wird durch das Vorsorgereglement auf 70 Jahre festgelegt, jedoch hängt die Beendigung der Erwerbstätigkeit von den Bestimmungen des Arbeitgebers ab (in der Regel auf das AHV-Alter festgelegt).

Frist zur Ankündigung meines Ruhestands

Eine Frist zur Ankündigung Ihres Ruhestands müssen Sie nur gegenüber Ihrem Arbeitgeber einhalten. In der Regel teilt der Arbeitgeber den Ruhestand der Kasse mit. Sie können uns natürlich auch direkt informieren.

Kann ich eine Teilpensionierung wählen

Ja, das ist möglich. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie Ihren Beschäftigungsgrad reduzieren und eine Teilrente beziehen. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an unsere Kasse.

Kann ich den Ruhestand aufschieben

Ja, der Aufschub des Ruhestands erfolgt automatisch, wenn das Arbeitsverhältnis weiter besteht. Hingegen ist es nicht möglich, den Bezug der Leistungen über das Datum hinaus aufzuschieben, mit dem das Arbeitsverhältnis endet.

Welche Altersleistungen bestehen

Die Kasse leistet **eine Altersrente** auf Lebenszeit (Leibrente) und eine **AHV-Überbrückungsrente** (bis zum AHV-Alter von 65 für Männer und 64 für Frauen). Zudem wird für jedes Kind unter 18 Jahren (bis maximal 25 Jahre, wenn noch in Ausbildung) eine Kinderrente bezahlt (15 % der ausgezahlten Altersrente). Für verheiratete Rentner bleibt im Todesfall eine Ehegattenrente versichert (in der Regel 60 % der ausgezahlten Altersrente). Für die Bezüger von Altersleistungen ist keinerlei Todesfallkapital versichert.

Wie kann ich meine zukünftigen Altersleistungen erfahren

Die Daten für die verschiedenen Szenarien finden Sie unter Ziffer 6 auf dem Vorsorgeausweis.

Beispiele für Ziffer 6:

Projections avec taux d'intérêt 3.00%

Rentes annuelles nettes à 62 ans
Rentes annuelles nettes à 61 ans
Rentes annuelles nettes à 60 ans
Rentes annuelles nettes à 59 ans
Rentes annuelles nettes à 58 ans

capital épargne

Rente de retraite / pont AVS

49'490.40 28'080.00
45'158.10 21'060.00
41'111.50 16'848.00
37'394.40 14'040.00
33'947.40 12'034.30

Beispiele:

Rentenalter	Altersrente	AHV-Überbrückungsrente	Total	Pro Monat bis zur AHV	Pro Monat ab AHV
62 Jahre	49'490	28'080	77'570	6'464	4'124
60 Jahre	41'111	16'848	57'959	4'830	3'426



Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum AHV-Alter ausgezahlt, selbst wenn der/die Versicherte einen vorzeitigen Bezug der 1. Säule wählt. Die Leistungen der Kasse werden monatlich zum Monatsende ohne Abzug von Sozialbeiträgen ausgezahlt. Die Werte auf dem Ausweis stellen Prognosen dar. Die Leistungen werden erst im Jahr des Rentenbezugs endgültig bestätigt. Der Vorsorgeausweis enthält Angaben zur Rente bei einem bestimmten vollendeten Altersjahr. Auf Anfrage kann die Kasse eine provisorische Berechnung für andere Rentendaten erstellen. Da es sich dabei um Prognosen handelt, werden derartige Berechnungen einzig für Versicherte erstellt, die bald pensioniert werden (der/die Versicherte muss das 55. Altersjahr vollendet haben).

Kapitalbezug

Ein Kapitalbezug muss der Kasse **mindestens 3 Monate** vor der Rente bekanntgegeben werden. Der gestellte Antrag ist unwiderruflich. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin erforderlich. Ein Formular zu diesem Zweck ist auf der Website der Kasse verfügbar. Maximal 25 % des Sparkapitals können in Kapitalform bezogen werden. In diesem Fall wird die Altersrente proportional (um 25 %) gekürzt, ebenso die allfälligen Renten für Kinder von Rentnern. Die Ehegattenrente im Todesfall wird im gleichen Umfang gekürzt.

An was muss ich beim Rentenfall sonst noch denken

Im Fall einer Rente vor Erreichen des AHV-Alters müssen Sie noch die Frage der **AHV-Beiträge** abklären. Wenden Sie sich hierzu direkt an die AHV-Ausgleichskasse. Als Rentner/Rentnerin sind Sie nicht mehr durch die **Unfallversicherung** Ihres Arbeitgebers gedeckt. Ihre Krankenversicherung wird Sie zu diesem Punkt informieren.

Fragen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch